



Kleine Anfrage

des Abg. Klinke (SPD)

und

Antwort

des Sozialministers

Geistig behinderte Erwachsene

1. Wie hoch ist die Zahl der geistig behinderten Erwachsenen in Schleswig-Holstein?

Die Zahl der Behinderten im Kindesalter/Jugendliche läßt sich über Schlüsselwerte, die sich in der Praxis als richtig erwiesen haben, zuverlässig errechnen (Sonderkindergartenplan/Zielplanung für den Ausbau der Werkstätten für Behinderte in Schleswig-Holstein; Amtsblatt Schl.-H. 1974, S. 940 ff.). Der damit zusammenhängende Problemkreis ist im Landtag ausführlich behandelt worden (Drucksache 7/1253).

Die Zahl der älteren Mitbürger, deren geistige Behinderung auf Krankheit, schädigende Ereignisse oder Altersabbau zurückzuführen ist, ist nicht bekannt.

2. Wieviel geistig behinderte Erwachsene sind
 - a) in Wohnheimen,
 - b) in geschlossenen Anstalten,
 - c) bei der Familie untergebracht?

- a) 1. in Wohnheimen, die in Verbindung mit Werkstätten für Behinderte betrieben werden, leben 172 Behinderte im Berufs-
alter;
2. Im Bereich der Heimpflege werden 4080 Behinderte versorgt.
- b) In Landeskrankenhäusern, Krankenhäusern und Anstalten im Lande sind 4200, in Einrichtungen dieser Art außerhalb des Landes 131 Behinderte aus Schleswig-Holstein untergebracht.
- c) Die Zahl ist nicht bekannt; es kann davon ausgegangen werden, daß eine größere Anzahl — auch älterer — Menschen, die dem Kreis der geistig Behinderten zuzuordnen wären, auch weiterhin innerhalb des Familienverbandes in vertrauter Umgebung betreut werden.
3. Wieviel Wohnheimplätze stehen zur Verfügung, wie hoch ist der Sofortbedarf an zusätzlichen Plätzen, und wieviel zusätzliche Plätze werden 1985 erforderlich sein?

Gegenwärtig stehen (Ziff. 2 a 1) 172 Wohnheimplätze zur Verfügung; ein Wohnheim mit 80 Plätzen wird in Glückstadt gebaut; einer nach der Sozialplanung (Amtsbl. Schl.-H. 1975, S. 293; Ziff. 7.8) zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen Zielplanung wird eine Bedarfs-
ermittlung vorangehen.

4. Welches sind die Planungsvorstellungen der Landesregierung zur zukünftigen Wohnungsversorgung und Betreuung geistig behinderter Erwachsener?
- a) Wieviel zusätzliche Wohnheimplätze sollen wann und an welchen Standorten eingerichtet werden?
- b) Welche Formen des Wohnens außer den Unterbringungsarten nach 2 a bis c (z. B. Wohngemeinschaften) sind in der Planung berücksichtigt?
- c) Welche Folgerungen zieht die Landesregierung hinsichtlich der Versorgung und Betreuung aus den Erkenntnissen namhafter Wissenschaftler, die das „Recht auf Sexualität“ für geistig behinderte Erwachsene bejahen?

Die Zielplanung für den Wohnheimbereich ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen; in Verbindung damit werden Ergebnisse erarbeitet werden, die auch eine Beantwortung der Teilfragen ermöglichen.

Zu 4 c) kann die Landesregierung schon jetzt erklären, daß sie im Hinblick auf die Belange der nicht oder nur bedingt eigenverantwortlich handlungsfähigen geistig Behinderten mit dem gebotenen Ernst und der notwendigen Zurückhaltung diesen Problembereich mit den Trägern von Einrichtungen erörtern wird. Dabei wird sie sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß auch den geistig Behinderten eine Lebensführung ermöglicht werden soll, die der Würde des Menschen entspricht. Dem Schutz des Behinderten vor sexuellem Mißbrauch und Ausnutzung kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

5. Welche den Landeshaushalt entlastende Finanzierungsmodelle für die Einrichtung und den Betrieb von Wohngemeinschaften geistig behinderter Erwachsener sind denkbar?

Zur Zeit laufen in einigen Bereichen des Landes bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Sozialhilfe Objektprüfungen zur Schaffung von Wohnmöglichkeiten für weitgehend selbstständige Behinderte. Ob mit einer Realisierung gerechnet werden kann, läßt sich schon im Hinblick auf die Finanzlage der öffentlichen Hände gegenwärtig nicht absehen.